

## **BEKANNTMACHUNG**

**gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Geestland hat mit Datum vom 20.10.2023 einen wasserrechtlichen Antrag zum Neubau einer Geh- und Fahrradbrücke, Neubau zweier Radwege sowie Herstellung eines Grabendurchlasses gestellt. Gemäß § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung ist bei dem Bau einer Gemeindestraße (Radweg sowie Geh- und Radwegbrücke) eine Planfeststellung durchzuführen, wenn die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau einer Geh- und Radwegbrücke mit einer Länge von ca. 250 m sowie zweier Radwege mit einer Gesamtlänge von ca. 170 m über die Geeste. Das geplante Bauvorhaben befindet sich zwischen Köhlen und Wehdel-Altlueneberg.

Für das geplante Bauvorhaben musste eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UVP) erfolgen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (Fläche für Landwirtschaft, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) und der Schutzkriterien (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschütztes Biotop). Die Nutzungskriterien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; weil im Bezugsraum keine nach Anlage 3 Nr. 2.1 UVP aufgelisteten Nutzungen vorhanden sind.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere sowie Pflanzen werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die (Teil-)Versiegelung einer Fläche von ca. 1.276 m<sup>2</sup> führt zwar zum Verlust von Boden und Fläche, ist aber aufgrund der überwiegend geringen Wertigkeit (Wertstufe II) des Bodens als unerheblich einzustufen. Durch das Bauvorhaben könnten temporär der Lebensraum von Tieren (z. B. Neststandorte) sowie die Nahrungslebensräume beschränkt bzw. gering beeinträchtigt werden; ein Ausweichen der Tiere auf andere umliegende Habitate wäre möglich.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in einem FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet und einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung. Störungen im FFH-Gebiet / Natura 2000-Gebiet sind nur in einem kleinen Teilbereich und temporär in der Bauphase vorhanden; eine dauerhafte Flächenbeseitigung, Habitatsverluste sowie Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgen nicht. Ein gesetzlich geschütztes Biotop wird durch den Verlust von Weidengebüschen sowie Rohrglanzgrasröhrichte in einem kleinen Teilabschnitt gering beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit des Biotops ist davon nicht betroffen.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die geringe Ausgestaltung des Vorhabens auf einer Länge von ca. 420 m sowie der vorhabenbedingte Rückbau der alten Steganlage, zweier Brückenbauwerke und eines Weges zur dauerhaften Entwicklung eines Biotoptypes der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) auf einer Fläche von ca. 4.190m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 17. Januar 2024

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat  
In Vertretung

Bammann